



EINGEGANGEN

04. Dez. 2019

KT

Aktuelle Situation der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen

Bericht 2019



Kreis Offenbach

EINGEBANGEN

04. Dez. 2019

K

Impressum

Kreis Offenbach
Fachdienst Jugend und Familie
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Telefon 06074 8180-3302
Telefax 06074 8180-3950
E-Mail jugend-familie@kreis-offenbach.de
Homepage www.kreis-offenbach.de

Stand: 21. Oktober 2019

Inhalt

Einleitung

Schulsozialarbeit nach den Förderrichtlinien des Kreises

1. Rechtliche und fachliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

- 1.1. Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendsozialarbeit
- 1.2. Allgemeine fachliche Grundlagen der Schulsozialarbeit
- 1.3. Abgrenzung zu anderen Leistungen für Schülerinnen und Schüler
- 1.4. Rahmenvorgaben für die Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach
- 1.5. Kooperationen und Strukturen

2. Übersicht Stand der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen im Kreis Offenbach

- 2.1. Wo wird Schulsozialarbeit geleistet. Kosten und Kostenanteile
- 2.2. Vertragspartner für Schulsozialarbeit
- 2.3. Gestaltung der Verträge und Finanzierung

3. Praxis der Schulsozialarbeit

- 3.1. Struktur und Vielfalt
- 3.2. Formulierung von Zielen
- 3.3. Zur Frage: „Sollen die Konzepte vereinheitlicht werden?“
- 3.4. Zielgruppen und häufigste Betätigungsfelder der Schulsozialarbeit
- 3.5. Vergleich Förderrichtlinie und Konzepte
- 3.6. Praxisberichte
- 3.7. Rückmeldungen zur Schulsozialarbeit

4. Ergebnisse der Schulsozialarbeit

- 4.1. Monitoring, Evaluation und Wirksamkeit
- 4.2. Entwicklung der Evaluation
- 4.3. Zur Frage Erhebung der Kreiskommunen zur Schulsozialarbeit

5. Schwerpunktsetzung bei der weiteren Entwicklung Schulsozialarbeit

- 5.1. Bedarfsentwicklung aus Sicht des Fachdienstes Jugend und Familie
- 5.2. Hinweis zur aktuellen Situation

Einleitung

Zitat Förderrichtlinien des Kreises: „Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die zum Teil nur mit dieser Unterstützung einen Schulabschluss oder einen qualifizierten Übergang ins Berufsleben erreichen werden. Ihnen sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten die werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in Arbeit und ihre soziale Integration fördern.“

1. Rechtliche und fachliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

1.1. Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist neben der Jugendberufshilfe die wichtigste Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 VIII Sozialgesetzbuch. Begriff und Inhalte sind im Gesetz nicht eindeutig geregelt. In der Fachdiskussion wird zu einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechtes eine konkretere Beschreibung des Aufgabenbereiches vorgeschlagen, auch zur höheren Präzision der Abgrenzung zu anderen Leistungsbereichen, insbesondere zum SGB II.

Die Leistung ist eine Soll-Leistung. Damit besteht objektiv für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Verpflichtung, die Leistung bei allen typischen Leistungsvoraussetzungen zu erbringen. Demgegenüber besteht das subjektive Recht junger Menschen auf diese Leistungen wenn sozialpädagogischen Hilfen notwendig sind zur Überwindung spezifischer Lebenslagen, sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung.

Nach § 70 SGB VIII sind für die Ausgestaltung der Hilfe in Bezug auf den Kreis Offenbach die Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses maßgebend.

Umfangreiche Erörterungen gibt es in den Kommentaren zur Abgrenzung zu Leistungen nach SGB II und SGB III. Im Kreis Offenbach ist die Zusammenarbeit der Rechtskreise konfliktfrei geregelt, sodass hier zu diesem Punkt keine Ausführungen folgen.

Im Unterschied zu Erziehungshilfen ist Schulsozialarbeit nicht nur auf die Unterstützung der Erziehungsverantwortung der Eltern bezogen. Vielmehr richtet sie sich insbesondere auf die Erziehungsverantwortung der Schule.

1.2. Allgemeine fachliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe am Ort der Schule, das sowohl für die Schule, für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, als auch für Lehrkräfte spezifische Hilfen anbietet und vielfältige Entwicklungsprozesse unterstützt. Damit wird ein sozial integrativer Ansatz verfolgt, der dem Generalauftrag der Jugendhilfe entspricht. Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt beim Träger des jeweiligen Projektes und nicht bei der Schulleitung, die jedoch das Hausrecht hat.

1.3. Abgrenzung zu anderen Leistungen für Schülerinnen und Schüler

Aufgaben der Schule

Schulsozialarbeit ersetzt nicht eigene sozialpädagogische und psychologische Leistungen der Schule, die zur Umsetzung des Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind. Die letztgenannten Angebote sind Teil der Institution Schule bei denen für Schulpflichtige eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Demgegenüber beruht die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendhilfe auf Freiwilligkeit. Der Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit setzt erst ein, wenn Entwicklungsrückstände, soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen sind. Generalziel ist die Förderung einer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das Hessische Schulgesetz verpflichtet die Schule zur Kooperation mit der Jugendhilfe. So gilt dies explizit im Bereich Kindeswohlgefährdung HSchG § 3 (10), für den Übergangsbereich Schule und Beruf HSchG § 3 (13) und für den Ganztags. Hinsichtlich der Aufgaben der Schulsozialarbeit stößt der UBUS-Erlass vom Februar 2018 gem. Punkt 3.2 die Kooperation und von UBUS Fachkräften und den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe an. Umgekehrt sieht das SGB VIII mit § 81 ein umfangreiches strukturelles Kooperationsgebot für die Träger der Jugendhilfe bezüglich Schulen und Stellen der Schulverwaltung vor. Die flächendeckende Einführung der Unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) durch das Kultusministerium (s. Ausblick) erfordert ein hohes Maß an Kooperation von Schul- und Jugendhilfesystem. Dies gilt sowohl hinsichtlich der ähnlichen Aufgabenprofile als auch hinsichtlich unterschiedlicher Ausrichtung.

Zugang zu Ausbildung und Beruf

Das Projekt OloV zählt nicht zum Leistungsbereich Schulsozialarbeit

OloV – „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf“ – ist die gemeinsame Strategie aller Akteure des hessischen Ausbildungsmarktes. Ziel der Strategie ist es, die Qualität der Prozesse zu sichern und Parallelstrukturen zu vermeiden, so dass Jugendliche den Einstieg in ihre berufliche Zukunft schaffen - ohne unnötige Umwege, Abbrüche und Warteschleifen.

Auf der Landesebene kooperieren alle Institutionen, die für die Gestaltung des Übergangs Schule – Beruf verantwortlich sind. Auf der Ebene des Kreises Offenbach sind dies die Agentur für Arbeit, die Handwerkskammer die Industrie- und Handelskammer, Kreishandwerkerschaft, der Kreis Offenbach, die Pro Arbeit AöR, das Staatliche Schulamt sowie die Städte Dietzenbach, Dreieich und Rodgau. Eine genaue Aufstellung der Netzwerkstruktur enthält die Homepage des Kreises.

Ihr gemeinsamer Handlungsrahmen sind die OloV-Qualitätsstandards zur Optimierung von Beruflicher Orientierung und Ausbildungsvermittlung.

OloV ist daher kein „Projekt, das angeboten wird“ (vgl. Fragestellung), sondern eine Strategie, die hessen- und kreisweit umgesetzt wird. In der Regionalen Steuerungsgruppe wird in

regelmäßigen Abständen eine Regionalstrategie erarbeitet. Regionalpolitische Ziele und konkrete Vorhaben der OloV-Akteure werden hier verbindlich miteinander verknüpft. Hierbei u.a. werden Abmachungen getroffen, Hilfsmittel und Projekte entwickelt, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden können. Beispiele hierfür sind die Broschüre „Schule beendet...“, das Plakat mit den Regionalen Berufs- und Studienorientierungsmessen oder etwa das in Kürze startende Elternprojekt an der Ernst-Reuter-Schule Dietzenbach.

Strukturelle Anknüpfungspunkte zwischen „OloV“ und den weiterführenden Schulen im Kreis ergeben sich u.a. in folgenden Zusammenhängen:

Wie in den OloV-Qualitätsstandards festgelegt, gibt es an allen weiterführenden Schulen des Kreises „Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für die fächerübergreifende Berufsorientierung“ (auch OloV-Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren genannt). Zu deren Aufgaben gehört es u.a., gemeinsam mit der Schulleitung dafür zu sorgen, dass Berufseinstiegsbegleitungen und die Schulsozialarbeit in den Berufsorientierungs-Prozess einbezogen werden. Auch steuern sie mit der Schulleitung die Gestaltung der fächerübergreifenden Berufsorientierung und setzen sie mit den anderen Lehrkräften um.

An vielen Schulen wird zudem das Kompetenzfeststellungsverfahren „KomPo7“ durchgeführt, das Teil der OloV-Strategie ist. Die Qualitätsstandards lassen hier auch andere, gleichwertige Kompetenzfeststellungen zu.

Die Zentralstelle „BOP in Hessen“, die Teil der OloV-Strategie und bei der INBAS GmbH angesiedelt ist, unterstützt Schulen im Kreis in ihren BOP-Antragsverfahren.

An den beruflichen Schulen des Kreises (ABS, GKS und MES) sind Ausbildungsbegleiter des mit OloV verbundenen Projekts „QuABB“ (Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule) im Einsatz. QuABB verfolgt das Ziel, Ausbildungsabbrüche im dualen System zu verhindern. Das Programm unterstützt Auszubildende, ausbildende Betriebe und Berufsschulen, wenn in der dualen Ausbildung Schwierigkeiten auftauchen. Träger des Projekts im Kreis Offenbach ist das Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.

Weitere Hilfen zum Übergang Schule Beruf

Der Schwerpunkt der Unterstützung der Schulsozialarbeit beim Übergang von Schule in Beruf liegt in der sozialpädagogischen Förderung auf dem Weg zur Berufsreife. Für die Integration in den Arbeitsmarkt sind weitere Projekte des Kreises aktiv, für die Mittel aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) eingesetzt werden:

- JUGEND STÄRKEN in Schule und Beruf
- BerufsWegeBegleitung
- Jugendberatungsbüro RoOF
- Maßnahmen zur Berufsorientierung der Agentur für Arbeit nach SGB III

Auch im Einzelfall stehen für junge Menschen hier auch Leistungen nach SGB II und SGB III zur Verfügung.

1.4. Rahmenvorgaben für die Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach

Für den Kreis Offenbach hat der Kreistag mit Beschluss vom 5.9.2012 die Rahmenvorgaben gesetzt: Förderrichtlinie zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach

1.5 Kooperationen und Strukturen

Der Kreis Offenbach erbringt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen der Schulsozialarbeit nicht unmittelbar. Vielmehr werden Kooperationen zwischen Kommunen und Schulen oder Schulen mit Trägern gefördert. Dadurch wird eine unmittelbare Ankoppelung der Praxis an örtliche Bedingungen und Bedarfe erreicht. In den Kommunen, die selbst Träger der Schulsozialarbeit sind, ist Schulsozialarbeit integraler Bestandteil kommunaler Sozialpolitik und Jugendarbeit. Zudem beteiligen sich Kommunen an der Finanzierung.

Reduziert werden damit die Möglichkeiten zentraler Steuerung durch den Jugendhilfeträger. Auch die Möglichkeiten der Evaluation sind eingeschränkt. (Näheres dazu unter 4.)

Der Kreis als Jugendhilfeträger trägt die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Leistung nach § 79 SGB VIII. Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung und Zielorientierung wurde eine Stelle zur fachlichen Koordination geschaffen, die aufgrund der Arbeitsmarktsituation erst am 15. August 2019 besetzt werden konnte. Wenige Fachkräfte mit den hier erforderlichen Kompetenzen sind an zeitlich befristeten Stellen interessiert.

2. Übersicht Stand der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen im Kreis Offenbach

2.1. Wo wird Schulsozialarbeit in weiterführenden Schulen mit finanzieller Beteiligung des Kreises geleistet.

1	Stadt Dietzenbach	Heinrich-Mann-Schule	Dietzenbach	Koop. Gesamtschule / Gymnasiale Oberstufe
2	Stadt Dietzenbach	Ernst-Reuter-Schule	Dietzenbach	Kooperative Gesamtschule
3	Stadt Rodgau	Heinrich-Böll-Schule Seit 2009	Rodgau	Integrierte Gesamtschule
4	Stadt Rodgau	Geschwister-Scholl-	Rodgau	Kooperative Gesamtschule
5	Stadt Rodgau	Georg-Büchner-Schule	Rodgau	Kooperative Gesamtschule
6	Stadt Rödermark	Nell-Breuning-Schule	Rödermark	Integrierte Gesamtschule / Gymnasiale Oberstufe
7	Stadt Langen	Adolf-Reichwein-Schule	Langen	Förderstufe/ Kooperative Gesamtschule
8	Stadt Neu-Isenburg	Brüder-Grimm-Schule	Neu-Isenburg	Haupt-, Realschule, Förderstufe
9	Caritas	Kreuzburgschule	Hainburg	Haupt-, Realschule,
10	Caritas	Merianschule	Seligenstadt	Haupt-, Realschule, Förderstufe

11	Diakonisches Werk	Herman-Hesse-Schule Seit 2009	Obertshausen	Kooperative Gesamtschule
12	Diakonisches Werk	Adolf-Reichwein-Schule	Heusenstamm	Haupt-, Realschule, Förderstufe
13	Diakonisches Werk	Friedr.-Ebert-Schule	Mühlheim	Haupt-, Realschule,
14	Paritätische Projekte	Weibelfeld-Schule Seit 2009	Dreieich	Kooperative Gesamtschule / Gymnasiale Oberstufe,
15	Paritätische Projekte	Heinrich-Heine-Schule Seit 2009	Dreieich	Kooperative Gesamtschule
16	FAPRIK gGmbH	August-Bebel-Schule OF Seit 2013	Offenbach	Berufsschule, BFS
17	Förderverein Max- Eyth-Schule	Max-Eyth-Schule	Dreieich	Berufsschule, BFS, Berufl. Gymnasium
18	Zentrum für Weiterbildung	Alb.-Einstein-Schule Seit 2012	Langen	Integrierte Gesamtschule
19	Gesell. f. Wirtschaftskunde	Georg-Kerschensteiner- Schule Seit 2014	Obertshausen	Berufsschule, BFS, Berufl. Gymnasium

Darüber hinaus wird am Goethe Gymnasium Neu-Isenburg Schulsozialarbeit geleistet, die ohne finanzielle Beteiligung des Kreises Offenbach eingerichtet wurde.

Weitere Informationen zu Kosten und Personaleinsatz in Anlage 1

2.2. Vertragspartner für Schulsozialarbeit

Die unter 1.5 angesprochene dezentrale Organisationsstruktur führt zu einer differenzierten Situation hinsichtlich der abgeschlossenen Kooperationsverträge. In acht Schulen haben die Kommunen die Trägerschaft übernommen und Verträge mit den Schulen geschlossen. Zur Trägerschaft des Caritas Verbandes wurde jeweils mit Kommune und Schule gemeinsam die Kooperation vereinbart. Zu den anderen Leistungen haben die Schulen und der jeweilige Träger die Vereinbarung ohne weitere Beteiligte abgeschlossen. Eine Kooperation wurde mit einem Förderverein der Schule vereinbart.

Gemeinsam ist allen Verträgen, dass der Kreis Offenbach mit seinen Finanzierungsanteilen erwähnt ist, jedoch selbst an keinem Vertrag beteiligt ist. Die Förderrichtlinien des Kreises sind Grundlage. Darüber hinaus war und ist eine Einflussnahme auf Inhalte des jeweiligen Vertrages nicht gegeben.

2.3. Gestaltung der Verträge

Alle Verträge sehen als rechtliche und fachliche Grundlage der vereinbarten Leistungen das SGB VIII, insbesondere den §13. Weiterhin die Förderrichtlinie zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach. Mit einer Ausnahme wird in allen Verträgen der eigenständige Auftrag der Jugendhilfe am Ort Schule betont. Auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für Schule und Schulsozialarbeit wird hingewiesen. Gleichzeitig werden die Regeln für eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe bestimmt. Die Ausnahme bildet ein Vertrag zwischen Schule und Träger, der die Einbindung in die schulischen Vorgaben betont.

Die Vereinbarungen enthalten Rahmenvorgaben für eine umfassende organisatorische Einbindung des Bereiches Schulsozialarbeit in die Schule. Die Selbstständigkeit wird dabei auch begründet durch die Dienst- und Fachaufsicht durch den jeweiligen Träger der Leistungserbringung. Die Ausübung des Hausrechtes durch die Schulleitung bleibt unberührt.

Die vereinbarte generelle Zielsetzung ist jeweils am gesetzlichen Auftrag orientiert. Als Beispiel ein Zitat aus den Vereinbarungen des Caritas Verbandes:

„Schulsozialarbeit hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, unterstützt werden, vorhandene Ressourcen zu stärken und notwendige Kompetenzen zu entwickeln.“

3. Praxis der Schulsozialarbeit

3.1. Struktur und Vielfalt

Auch bei den Konzepten führt die Struktur zur Vielfalt von formulierten Konzepten. Dies gilt für die Länge und Tiefe wie für die theoretischen Bezugspunkte. Der Umfang der Konzepte reicht von wenigen bis zu 42 Seiten. Eins der Konzepte hat die Form eines Handbuches mit 52 Seiten. Es würde den Umgang dieses Berichtes überlasten, alle Konzepte einem detaillierten Textvergleich zu unterziehen. Es werden in den folgenden Schritten Zielgruppen und häufigste Betätigungsfelder der Schulsozialarbeit vorgestellt (3.3) und zusammenfassend die zentralen Kriterien der Förderrichtlinien den Konzeptinhalten gegenüber gestellt.

Wesentlich erscheint die Übereinstimmung in der rechtlichen und fachlichen Rahmung der Aufgabenerfüllung und in der Beschreibung der Aufgaben und deren Umsetzung. Wie die Verträge nehmen auch die Konzepte Bezug auf das SGB VIII, insbesondere § 13 SGB VIII und die Förderrichtlinie des Kreises Offenbach. Die Vergleiche der Praxisberichte und die Auswertung der Protokolle der Arbeitstreffen unter Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie ergaben ein hohes Maß fachlicher Kontinuität bei den Grundlagen, bei gleichzeitiger Vielfalt der Ideen und in der Umsetzung. (Siehe 3.4.)

Zusammenfassend weisen die Konzepte der Trägergruppen Gemeinsamkeiten auf

- **Kommunale Träger**
Schulsozialarbeit wird hier als Teil kommunaler Jugendarbeit oder weitergehend als Leistung im Rahmen eines kommunalen Präventionskonzeptes gesehen. Die Vernetzung mit anderen kommunalen Leistungserbringern hat hohe Bedeutung, es gibt temporäre Aufgabenüberschneidungen. Die Eigenständigkeit in der Schule hat einen hohen Stellenwert, bei Betonung der engen Kooperation. Konzepte umfassen weitere Leistungserbringer, auch Berufswegebegleitung in einzelnen Schulen.
- **Freie Träger der Jugendhilfe**
Die Träger haben jeweils eigene generelle Konzepte, die den schulischen Besonderheiten angepasst sind. Auch hier hat die eigenständige Leistungserbringung zentrale Bedeutung, bei enger Abstimmung und Kooperation mit der Schule.

- Elternverein
Schulsozialarbeit geht hier auf früher einsetzende eigene Initiativen zurück. Die Leistungserbringung ist stärker in den schulischen Rahmen eingepasst.

3.2. Formulierung von Zielen

Soweit Ziele in den Konzepten genannt sind, werden oft Grundsätze zur Ethik, Arbeitsprozesse und Entwicklungsziele für Kinder benannt (Beispiel Zitat 2.3)

Häufig genannte Ziele sind

- Aufbau, Stärkung und Förderung sozialer Kompetenzen,
- Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung,
- Steigerung der Motivation für Schulbeteiligung und -erfolg
- Förderung von Selbstständigkeit,
- Förderung demokratischer Strukturen,
- Klärung von Konflikten und Erlernen von Konfliktlösungswegen,
- Motivation für die Aufnahme einer Berufsausbildung,
- Berufliche Orientierung und Berufswegeplanung

3.3. Zur Frage: „Sollen die Konzepte vereinheitlicht werden?“

Der Kreis als Jugendhilfeträger trägt die Gesamtverantwortung für die Erbringung auch der Leistung der Schulsozialarbeit. So ist es in § 79 SGB VIII bestimmt. Dies erfordert rechtlich nicht die Vorgabe von Konzepten. Vielmehr muss der Kreis sicherstellen, dass Eckpunkte der Qualität und der Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet sind. Die Einheitlichkeit der Konzepte zählt dazu nicht. Eine solche wäre auch bei den Kommunen nicht durchsetzbar, die in hohem Maße eigene Finanzmittel zum Ausbau der Leistung einsetzen.

Fachlich sind Vor- und Nachteile der dezentralen Struktur abzuwägen. Der Vorteil liegt in der engen örtlichen Vernetzung, den unmittelbaren Zugang zur Jugendarbeit vor Ort oder bei freien Trägern zu den Beratungszentren. Ebenso in der flexiblen Aufnahme von jeweils örtlichen Bedingungen und Bedarfen. Nachteile ergeben sich zumindest tendenziell in einer größeren Distanz anderer Leistungsbereiche des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Die Einheitlichkeit von Konzepten ist nicht der entscheidende Faktor für die Notwendigkeit der Sicherung einer gesicherten Qualitätsentwicklung. Hier sind die fachliche Koordination und eine Auswertung der Berichte wesentlich, die aufgrund der im Weiteren beschriebenen personellen Situation bisher nur ansatzweise wahrgenommen werden konnte. Allerdings setzt das die umfassende Bereitschaft aller Beteiligten voraus, sich auf diese Koordination einzulassen. Diese scheint bei den gegebenen Strukturen und ihre formale Gestaltung nicht immer gegeben (Siehe Abschnitt 4.).

Deutlich ist die Zurücksetzung des Kreises in der Außendarstellung der jeweiligen Träger. Hier wird zwar vereinzelt die Mitfinanzierung durch den Kreis Offenbach in Konzepten erwähnt. Die Mitwirkung des öffentlichen Jugendhilfeträgers bei der Ausführung bleibt unerwähnt und wird insbesondere gegenüber den weiteren Beteiligten nicht dargestellt und ergo nicht wahrgenommen.

3.4. Zielgruppen und häufigste Betätigungsfelder der Schulsozialarbeit

Grundsätzlich stehen die Angebote der Schulsozialarbeit allen Schülern der Schule zur Verfügung. Besondere Zuwendung erfahren Schüler in persönlichen, familiären oder schulischen Problemlagen. Hilfestellung erhalten junge Menschen, die aus einem sozial oder familiär belasteten Umfeld kommen und die in ihren Bildungschancen zurückgesetzt sind.

- Schüler mit Versagens- und Schulängsten
- Schüler mit eingeschränkter sozialer Handlungskompetenz
- Jugendliche mit Suchtgefährdung
- Schüler, deren Abschluss gefährdet ist
- Jugendliche, welche einer besonderen Förderung beim Übergang von Schule in den Beruf benötigen.

Zur Zielgruppe zählen hier auch die Eltern.

Weiterhin die Kooperation und Beratung von Lehrern zu Schülern und im Klassenverband sowie die Kooperation mit der Schulleitung zur Schulentwicklung.

Häufigste Betätigungsfelder (Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistung ist freiwillig)

- Beratung und Einzelfallhilfe
Beratung bei schulischen, familiären und sozialen Problemlagen,
Hilfe bei Konflikten,
Beratung und Unterstützung bei Gefährdung des Schulabschlusses,
Vermittlung zu anderen Beratungsdiensten,
Beratung beim Übergang von Schule zu Beruf (in Kooperation mit weiteren Leistungserbringern (siehe 1.3),
Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zu einzelnen Schülern oder Konflikten in der Klasse,
- Sozialpädagogische Gruppenangebote
Soziales Kompetenztraining,
Aktivitäten zur Förderung sozialer Handlungskompetenz,
Suchtprävention,
Schlüsselqualifikationen bezogen auf berufliche Anforderungen,
Berufsfindungsgruppen und berufliche Fragen,
Bewerbungstrainingsgruppen,
musikalische und kreative Angebote,
- Offene Angebote
Schülertreffs,
Sportangebote und Turniere,
Elterntreffs,
Freizeitprojekte
- Schulbezogene Gemeinwesenarbeit
Vernetzung zu anderen Institutionen (Beratungsstellen, Jugendamt, Arbeitsagentur, Polizei etc.)
Kooperation mit Jugendeinrichtungen,

Aufbau und Unterstützung von Kooperationsstrukturen im Stadtteil,
 Unterstützung von Elternaktivitäten,
 Förderung der Integration in Vereine,
 Öffentlichkeitsarbeit.

- Mitarbeit in der Institution Schule
 Teilnahme an Schulkonferenzen und pädagogischen Tagen,
 Mitwirkung bei Schulaktivitäten wie Festen,
 Kooperation mit dem Förderverein,
- Elternarbeit
 Beratung der Eltern in der Schule und im familiären Umfeld,
 Teilnahme an Elternabenden und Elternbeiratssitzungen,
 Elternbildungsarbeit (Sucht, Berufswegeplanung),
 Initiierung und Teilnahme an Eltern-Lehrerinnengespräche
- Weitere Kooperationen
 Kooperation mit Institutionen

3.5 Vergleich Förderrichtlinie und Konzepte

Vorgabe Förderrichtlinie	Aufnahme in Konzept?
1. Gegenstand und Zweck	
1.1. Rechtliche Grundlagen	Die Konzepte nehmen auf diese Vorgaben Bezug
1.2. Ziele, Zielgruppen und Programm	
1.2.1. Zielgruppen nach Bedarfen	Übereinstimmung mit Konzepten
1.2.2. Schultypen, Altersgruppen, Orientierung an schulischen Bedarfen	Übereinstimmung mit Konzepten
1.2.3. Vernetzungen, Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Schulsozialarbeit/örtliche Jugendarbeit	Vernetzungen Bestandteil der Konzepte. Zusammenarbeit mit Jugendarbeit teilweise in Konzepten. Keine Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
1.3 Standards	
1.3.1. Zusammenarbeit auf Augenhöhe	Kommunale und freie Träger ja. Bei schulischen Trägern nicht explizit geregelt
1.3.2. Klassenbegleitende Arbeit	Unter den genannten Bedingungen ja, Zeitanteile nach örtlicher Situation
1.3.3. Urlaubsstage in den Ferien	Ja
1.3.4. Personalausstattung	Ja
1.3.5. Fachkräftegebot	Ja
1.3.6. Bestandteil Schulprogramm	Zugesichert
1.3.7. Kinderschutz nach §§ 8a, 8b SGB VIII	Ja
1.3.8. Persönliche Eignung der Fachkräfte	Zugesichert
2. Qualitätssicherung/Programmentwicklung	
2.1. Vernetzung „Jugend im Beruf“	Alle Konzepte mit Leistung Schule/Beruf fordern Vernetzung mit anderen Leistungserbringern
2.2. Erfahrungsaustausch Netzwerkgruppe Leitung Fachdienst Jugend und Familie	Teilnahme an den Treffen gesichert, bis zum Ausscheiden der Kreismitarbeiterin
2.3. Berichte an den Kreis	Daten werden soweit berichtet, wie vom Kreis angefordert (Siehe 4.)
3. Zuwendungsempfänger	

Nur Kommunen oder freie Träger	Ja
4. Zuwendungsvoraussetzungen und 5. Verfahren der Förderung	Richtet sich an die Verwaltung. Vorgaben wurden eingehalten, mit Ausnahme des jährlichen Berichts an den KA

3.6. Praxisberichte

Daten aus der Praxis werden mit dem Evaluationsbogen des Fachdienstes Jugend und Familie erhoben. Zudem haben die freien Träger Berichte und kommunale Träger Jahresberichte erstellt. Darüber hinaus geben die Protokolle der vom Fachbereich moderierten Praxisreflexionen einen Überblick über die Vielfalt und Aktualität der angebotenen Projekte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vereinbarten Eckwerte zur Strukturqualität (Ausstattungsmerkmale, Personaleinsatz einschließlich Fachkräftegebot, Formale Strukturen zur Sicherung der Zusammenarbeit mit der Schule, Fortbildungsmöglichkeiten) durchgehend eingehalten sind.

Das Leistungsangebot entspricht den Vorgaben der Konzepte mit örtlichen Schwerpunkten.

Teilnahme an Angeboten in der Zusammenfassung Schuljahr 2017/2018
(15 Schulen, Berufliche Schulen nicht erfasst)

Art der Leistung	Zahl der Schüler
Individuelle Beratung	1955
• Bis zu 3 Terminen	1340
• Mehr als 3 Termine	615
Kinderschutz	
• Beratung mit Fachkraft nach § 8 a SGB VIII	166
• Meldungen an den ASD	41
• Mitwirkung bei Gefährdungseinschätzung	106
Beteiligung an Hilfen zur Erziehung	418
Beratung von Lehrkräften	873
Beratung von Sorgeberechtigten	956
Gruppenarbeit mit Schülerinnen und Schülern	493/180 Gruppen
Arbeit in Schulklassen gesamt	313 Klassen
• Sozialkompetenztraining	119
• Stärkung Klassenzusammenhalt	54
• Lebenskompetenztraining	64
• Unterstützung Übergang Schule/Beruf	32
• Förderkurse	11
• Sonstige Themen	33

Mädchenspezifische Angebote wurden in zehn Schulen umgesetzt

Der Umfang des Engagements zur Frage Schule und Beruf steht im Zusammenhang mit der Intensität anderer Leistungserbringer zu diesem Bereich in der jeweiligen Schule.

3.7. Rückmeldungen zur Schulsozialarbeit

Systematische Rückmeldungen von Seiten der Schule, Schülerinnen und Schüler oder Eltern werden nicht erhoben.

Die Berichte spiegeln durchgehend die Einschätzung der Schulleitungen und der Kollegien, nach denen Schulsozialarbeit eine unverzichtbare Leistung ist. Als Beispiel ein Zitat aus einer Rückmeldung aus einer Hauptschulklasse: „Danke ...für Ihre Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit. Sie haben uns viele Tipps gegeben, uns gut beraten und haben sich auch bei Problemen viel Zeit für uns genommen.“ Abschlussjahrbuch 17/18 Neunte Klasse GSS.

4. Ergebnisse der Schulsozialarbeit

4.1 Monitoring, Evaluation und Wirksamkeit

Die seitherige Erfassung von Leistungsdaten durch den Kreis entspricht den Anforderungen eines Monitoring, indem Daten zu den Leistungsprozessen erfasst wurden. Dies entspricht den Forderungen der Förderrichtlinie.

Die Frage nach der Wirksamkeit könnte durch eine Evaluation beantwortet werden.

Mit einer Evaluation werden erhoben und bewertet

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Vereinfacht gesagt, soll durch diese geprüft werden: „erbringen wir die richtigen Leistungen und erbringen wir die Leistungen richtig?“ Beides im Hinblick auf die jeweiligen Ziele. Die in den Konzepten formulierten Ziele sind jedoch methodisch weitgehend keine konkreten Zustandsbeschreibungen, die durch systematischen Einsatz von Arbeitsprozessen zu erreichen sind. Das ist kein Versäumnis der Beteiligten, sondern verweist auf grundlegende Besonderheiten für sozialpädagogische Leistungsbereiche:

- Im Einzelfall besteht zwischen Leistung und Wirkung oft kein nachweisbarer sachlicher und zeitlicher Zusammenhang. Eine Veränderung der Situation tritt nicht nur als Wirkung sozialpädagogischer Leistung sondern wesentlich durch die Mitwirkung der jeweiligen Leistungsempfänger. Die Leistung soll den Impuls wecken zur Veränderung und den dann beginnenden Prozess in der weiteren Interaktion unterstützen. Zeitlich treten Wirkungen oft verzögert auf. Subjektive Sichtweisen und objektive Nachweise treten bei der Beurteilung oft auseinander.

Für eine Wirkungsmessung einer Leistung von der Bandbreite der Schulsozialarbeit sind daher komplexe und aufwendige Verfahren für eine Evaluation erforderlich.

Für die Bewertung über den Einzelfall hinaus können Indikatoren für die Messung allgemeiner Wirkungen gefunden werden. Dafür sind Daten und subjektive Einschätzungen erforderlich, die im Bereich der Schulen erhoben werden müssen. (z.B. Schulabschlüsse, Schulordnungsverfahren, Zahl der Konflikte).

Im Abschnitt 3 wird auf Ergebnisse der Auswertung der Erhebungsbogen zum Schuljahr 2017/2018 Bezug genommen. Es wurde festgestellt, dass die in den Vereinbarungen zur Leistungserbringung genannten Eckpunkte der Strukturqualität erfüllt sind. Weiterhin sind Bereiche und Themen der Leistungsprozesse benannt, die ebenfalls unter Berücksichtigung örtlicher Schwerpunktsetzungen den in den Konzepten dargestellten Leistungsspektren entspricht. Bei der Auflistung der erbrachten Leistungen kann die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Indikator für die Bewertung dienen. Diese zeigen, dass die Angebote offenkundig nachgefragt sind.

Die seitherige Evaluation reicht nicht aus, um die Qualität der Leistung und der Ergebnisse zu messen.

4.2. Entwicklung von Qualitätsentwicklung, Monitoring und Evaluation

Die Aufgaben der Qualitätsentwicklung und das Monitoring wurden einer Mitarbeiterin in Teilzeit im Bereich 51.4. „Berufswegebegleitung“ übertragen, die diese Aufgabe aufgrund umfangreicher anderer Zuständigkeiten mit nur geringem Stundenkontingent ausüben konnte.

Der Bedarf für eine hauptamtliche Ausübung dieser wichtigen Aufgabe in Form einer Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit an Schulen wurde sehr rasch deutlich und konnte schlussendlich mit der Besetzung der Stelle ab Mitte August 2019 umgesetzt werden.

Die zur Verfügung stehende Zeit war knapp. Weitere personelle Ressourcen standen nicht zur Verfügung. 2014 wurde ein Erhebungsversuch mit einem Konzept aus einem anderen Bundesland unternommen. Das Ergebnis zeigte, zu diesem Zweck müsste ein geeignetes Erhebungsverfahren entwickelt werden. Zudem wären zusätzliche Klärungen mit dem Staatlichen Schulamt erforderlich, um auf Daten der Schule zugreifen zu können. Beides konnte aufgrund der Arbeitssituation nicht in Angriff genommen werden. Es blieb beim Monitoring.

Im Laufe des Jahre 2015/2016 war auch der Bereich 51.4 wegen der akuten Arbeitsbelastung durch Hilfen für junge Flüchtlinge voll ausgelastet.

Die Mitwirkung des Fachbereichs bei den sozialpädagogischen Leistungen konzentriert sich auf die Qualitätsentwicklung in jedem Quartal. An diesen Arbeitssitzungen nahm die Mehrzahl der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen teil. Der Austausch war intensiv. Es wurden akute Fragen aus der Praxis angesprochen, Störungen lösungsorientiert bearbeitet und Arbeitskonzepte und –ergebnisse vorgestellt, kritisch diskutiert und auf Übertragbarkeit geprüft.

Zudem wurde das Monitoring durchgeführt. In einer kritischen Bewertung durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit wurde bemängelt, dass Aufwand der Erhebung und für die Praxis in keinem tragbaren Verhältnis stehen. Das Zahlenwerk sei nicht geeignet, die Komplexität und die Qualität ihrer Arbeit darzustellen.

An der Qualitätsentwicklung und am Monitoring nahmen nicht alle Schulen teil. Wenngleich aus den Förderrichtlinien eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme abgeleitet werden kann, ist in der Praxis die Frage, ob dies auch für einzelne Termine und Erhebungen gilt. Eine Steuerung von Seiten des Fachdienstes kann faktisch nur über Einladung und persönliche Ansprache erfolgen. Danach stünde nur die scharfe Sanktion der Infragestellung der Mittelbewilligung an, wobei sich die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Durchsetzbarkeit stellen würde.

4.3. Zur Frage Erhebung der Kreiskommunen zur Schulsozialarbeit

Die Frage nach der Erhebung der Kreiskommunen zur Schulsozialarbeit kann hier nicht beantwortet werden, da solche Erhebungen hier nicht vorliegen. Wir verweisen hier auf die jeweiligen Kommunen.

5. Schwerpunktsetzung bei der weiteren Entwicklung Schulsozialarbeit

5.1. Schwerpunkte aus Sicht des Fachdienstes Jugend und Familie

- Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen, aber auch der Ausbau der sozialpädagogischen Aufgaben an Schulen über das Kultusministerium (UBUS – Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte) gebieten langfristig einen erhöhten Handlungsbedarf zur fokussierten Sicherung der Steuerung der Jugendsozialarbeit an Schulen aus Sicht der Jugendhilfe. Eine Entfristung der beim Kreis Offenbach ansässigen Koordinierungsstelle wird dafür als unabdingbar angesehen.
- Weiterentwicklung des halbjährlichen Monitorings/Statistik mit dem Ziel einer erhöhten Relevanz für die Handlungspraxis und die Steuerung
- Anpassung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinie auf Basis des Monitorings sowie der veränderten Rahmenbedingungen
- Beschlussfassung durch den Kreistag/Kreisausschuss zur Aktualisierung der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2012

5.2. Hinweise zur aktuellen Situation

Der Anteil der Kinder, die bei der Einschulung akuten Bedarf an Unterstützung in ihrer persönlichen Entwicklung haben steigt seit Jahren. Der Bedarf an Schulsozialarbeit übersteigt den in diesem Bericht dargestellten Rahmen. Aufgrund der Initiative von Kommunen und den daraufhin erfolgten Einzelentscheidungen des Kreisausschusses wird nun auch Schulsozialarbeit in Grundschulen geleistet.

Ausblick

Wie viele andere Träger der örtlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII hat auch der Kreis Offenbach - gemeinsam mit seinen Schulstandortkommunen - im Januar 2009 flächendeckend Schulsozialarbeit in der Sekundarstufe I, zunächst mit Schwerpunkt auf den Haupt- und Realschulbereich (Klassenstufen 7 bis 10) an den vorhandenen Schularten eingerichtet. Diese Maßnahme stand in Zusammenhang mit den vor rund 10 Jahren einsetzenden negativen Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise insbesondere für die Chancen am Übergang Schule-

Beruf und mit der Zielsetzung, Bildungsbenachteiligung junger Menschen zu bekämpfen. Die Schwerpunktsetzung war auch der begrenzten Kapazität geschuldet. Mit Abnahme der Herausforderungen am Übergang Schule und Beruf durch die einsetzende positive Entwicklung am Arbeitsmarkt wurde diese Schwerpunktsetzung gelockert.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Die damit verbundenen Herausforderungen sind allerdings deutlich größer geworden. Der sozio-demografische Wandel hinsichtlich Umfangs (Zunahme) und Zusammensetzung (Heterogenität) der Schülerschaft und die Umsetzung der inklusiven Beschulung sind wesentliche Faktoren des gestiegenen Unterstützungsbedarfes, der in den gehäuften, teilweise auch öffentlichen Hilferufen von Schulen zum Ausdruck kam. Daraufhin hat das Kultusministerium den enormen Handlungsbedarf durch eine flächendeckende Ausstattung der Schulen mit sozialpädagogischen Fachkräften nach dem UBUS-Erlass vom Februar 2018 aufgegriffen. Zielsetzungen und Aufgabenprofil der UBUS-Fachkräfte weisen dabei erhebliche Übereinstimmungen mit denen der SGB VIII Schulsozialarbeit auf. Auch dies bestätigt die Fachlichkeit der Jugendhilfe. Unterschiede finden sich allerdings in der Ausrichtung der sozialpädagogischen Arbeit. So trifft eine Orientierung an dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulsystems und an der Lern- und Lebenswelt aller Schülerinnen und Schüler auf eine Ausrichtung auf benachteiligte einzelne bzw. Gruppen von Schülerinnen und Schülern durch das Jugendhilfesystem. Ein Erlass des Kultusministers vom 1. 7. 2018 (in Abstimmung mit den KSpV) betont, dass die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII nicht ersetzt, sondern ergänzt und vernetzt. Die Koordination der Zusammenarbeit ist von den staatlichen Schulämtern im Einvernehmen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu koordinieren.

Da sich Änderungen bei den Finanzierungsgrundlagen ergeben haben, (seit 2018 wird Jugendsozialarbeit an Schulen über die Schulumlage finanziert), sollte die gesamte Finanzierungssystematik (stellenbezogener Standortkommunaler Anteil) überprüft werden.

Die Jugendhilfe kennt aus der Aufgabenwahrnehmung der Erziehungshilfe und der Jugendhilfeplanung heraus diejenigen Schulen, die einen überdurchschnittlichen Unterstützungsbedarf aufweisen. Bei dem notwendigen weiteren Ausbau von Schulsozialarbeit sollten hier Schwerpunktsetzungen erfolgen. Die bisherige Ausstattung entspricht insoweit einem eher gleichmäßig schulbezogenem Grundstandard im Sekundarstufe I Bereich.

Die Trägervielfalt der Schulsozialarbeit und die Sicherung von Qualitätsentwicklung und Zielorientierung lassen eine Koordination der Schulsozialarbeit durch den Fachdienst Jugend und Familie dauerhaft unverzichtbar erscheinen. Einige öffentliche Jugendhilfeträger in Hessen haben sogar die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Sekundarstufe I Bereich aus Steuerungsgründen in eigener Personalanstellungsträgerschaft aufgestellt oder über einen eigenen freien Träger organisiert.

Schulische Bildung und Erziehung sind Schlüsselfaktoren gesellschaftlicher Teilhabe. Die Verbesserung der Chancen benachteiligter Schülerinnen und Schüler und Schulen ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die mit der Heterogenität der Schülerschaft gewachsen ist. Hierzu leisten Schulsozialarbeit und eine hoch kooperative Jugendhilfe wichtige Beiträge.